

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **13 (1906)**

Heft 3

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Monatschrift“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einriedeln, 19. Januar 1906. Nr. 3 13. Jahrgang.

Redaktionskommission:

Die Hh. Seminardirektoren: F. X. Kunz, Hiltirch, und Jakob Grüniger, Rickenbach (Schwyz),
Joseph Müller, Lehrer, Goshau (Kt. St. Gallen), und Clemens Frei z. „Storchen“, Einriedeln.
Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten;
Anserat-Aufträge aber an Hh. Haasestein & Vogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagshandlung, Einriedeln.

* Die obligatorische katholische Ohrenbeichte — eine Schöpfung von Papst Innocenz III. im Jahre 1215.

Gegen diesen landläufigen Einwand folgendes:

1. Die göttliche Gnade hat es berartig geordnet, daß die Verzeihung Gottes nur durch die priesterliche Fürbitte erlangt werden kann. Denn der Mittler zwischen Gott und dem Menschen, Jesus Christus, hat den Vorstehern der Kirche diese Gewalt gegeben, dem Beichtenden die Buße aufzulegen, anderseits die durch heilsame Buße Gereinigten zur Teilnahme an den Sakramenten zuzulassen. (Leo der Große † 461.)

2. Es gab nie eine kirchliche Buße ohne Beichte. (Karl Müller, protestantischer Theologie-Professor.)

3. Nach Jahresumlauf kommt die Zeit wieder, wo jedermann seinen Beichtvater angehen muß, um mit der Verzeihung desselben seine Fasten zu beginnen. („Bußbuch“ des Pseudo-Egbert aus dem 9. Jahrhundert.)

4. Neben der Predigt diente die Beichte der seelsorgerlichen Einwirkung des Priesters auf die Gemeindeglieder. Gerade hier ist die Annahme berechtigt, daß, was in Karls des Großen Zeit Forderung war (nämlich dreimalige jährliche Beichte) im 9. Jahrhundert herrschende Sitte wurde. (A. Hauck, protestantischer Theologie-Professor in Leipzig.)

Keine weiteren Belege, obwohl auch Luther, Melancthon u. a. ihrer Art auf die sittliche Verpflichtung zur Privatbeichte hingewiesen haben. Tatsache, und leicht erweisbare Tatsache ist es, daß die vierte Kirchenversammlung vom Lateran die Beichte nicht erfunden, und daß damals nicht eine unerhörte Neuerung in die Kirche eingeführt wurde.